

Verordnung

Verordnung des Magistrates der Stadt Wien betreffend die Erlassung eines fischereilichen Managementplanes für die Jahre 2003 bis 2005 (Fischereilicher Managementplan 2003 bis 2005).

Aufgrund des § 8 Abs. 3 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 49/2002 wird verordnet:

Ziele und Grundsätze

§ 1. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) bestehen für die Ausübung der Fischerei folgende Ziele und Grundsätze:

1. Die Angel- und Daubelfischerei ist nur als Teil der Erholungsnutzung und des Naturerlebnisses erlaubt. Sie darf nicht zu gewerblichen Zwecken ausgeübt werden.
2. Die Anzahl der Fischereilizenzen soll langfristig entsprechend der vertretbaren Störungsintensität der Wiener Nationalpark-Flächen, der ökologischen Tragfähigkeit der Gewässer und unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 Wiener Nationalparkgesetz festgelegt werden.
3. Die Fischbestände sollen langfristig durch natürliche Reproduktion gesichert werden.
4. Der Ausfang durch die Fischerei soll die natürliche Produktivität der Gewässer nicht übersteigen und der vorhandenen Artenzusammensetzung entsprechen.
5. Langfristig sollen sämtliche Gewässer der Unteren Lobau zu Fischereischongebieten umgewandelt werden. Zu diesem Zweck erfolgt eine schrittweise Verlagerung der Fischerei aus der Unteren Lobau in die Gewässer der Oberen Lobau.

Befischbare Gewässer und Fischereischongebiete

§ 2. (1) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch graue Färbung ausgewiesenen Gewässer werden zu ganzjährig befischbaren Gewässern erklärt. In befischbaren Gewässern darf nach Maßgabe dieser Verordnung gefischt werden.

(2) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan durch graue Schraffierung ausgewiesenen Gewässer werden zu zeitlich befristeten Fischereischongebieten erklärt. In diesen Gewässern darf nur nach Maßgabe dieser Verordnung gefischt werden.

(3) Die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan nicht farblich ausgewiesenen Gewässer werden zu ganzjährigen Fischereischongebieten erklärt.

(4) In ganzjährigen Fischereischongebieten darf weder besetzt noch gefischt werden.

Fischereilizenzen

§ 3. (1) Fischereilizenzen sind von den jeweiligen Fischereiausübungsberechtigten für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen (Jahreslizenzen). Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) werden für die folgenden Fischereireviere, die durch das Wiener Fischereigesetz festgelegt sind, folgende Höchstzahlen an Jahreslizenzen festgesetzt:

Nr.	Reviername	Höchstanzahl an Jahreslizenzen:
I/10	Panozzalacke	35
I/12	Dechantlacke und Peleskawasser	220
I/15	Donaustrom-Lobau	45
I/21	Donau-Oder-Kanal Becken II	143 (+ 47 gemäß § 3 Abs. 3)
I/22	Donau-Oder-Kanal Becken III	20
I/27	Mittelwasser	0
I/28	Eberschüttwasser	40
I/29	Kühwörther Wasser	54
II/34	Mühlwasser Lobau	150 (+ 47 gemäß § 3 Abs. 3)
II/35	Herrenhäufel	35

(2) Für die Reviere I/28 (Eberschüttwasser) und I/29 (Kühwörther Wasser) dürfen Lizenzen nur mehr an jene Personen ausgegeben werden, die dort bereits im jeweiligen Vorjahr Lizenznehmer waren. Diese Beschränkung dient der schrittweisen Verlagerung der fischereilichen Nutzung von der Unteren Lobau in die Obere Lobau.

(3) Fischereilizenzen, die gemäß Abs. 2 nicht mehr ausgegeben werden, können nur in den Revieren I/21 (Donau-Oder-Kanal Becken II) und II/34 (Mühlwasser Lobau) zusätzlich vergeben werden. Diese Lizenzen sind zwischen den beiden Revieren so aufzuteilen, dass im Revier II/34 (Mühlwasser Lobau) dabei nicht mehr als insgesamt 47 Lizenzen zusätzlich vergeben werden.

(4) Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet, den Fischereiaufscheidern und Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz Lizenz, Ausfang und Ausrüstung auf Verlangen vorzuweisen.

(5) Jeder Angelfischer muss ein geeignetes Maß, Hakenlöser oder Zange, Unterfänger und einen Fischtöter mit sich führen.

(6) Ausgelegte Angelgeräte und abgesenkte Daubelnetze sind durch die Lizenznehmer stets persönlich zu beaufsichtigen.

(7) Das Überlassen gefangener Fische (einschließlich Köderfische) an andere Personen gegen Entgelt ist verboten.

Besatz

§ 4. (1) In den Gewässern des Nationalparks Donau-Auen sind Besatzmaßnahmen verboten.

(2) Ausgenommen von diesem Verbot sind die Besatzmaßnahmen gemäß Abs. 3 bis 6.

(3) In den folgenden Fischereirevieren ist ein Besatz mit Karpfen (*Cyprinus carpio*) zulässig. Es werden folgende Höchstzahlen für den Besatz mit Karpfen in Kilogramm festgesetzt:

Nr.	Reviername	Höchstanzahl an Besatz mit Karpfen in kg:
I/10	Panozzalacke	140
I/12	Dechantlacke und Peleskawasser	600
I/15	Donaustrom-Lobau	1 250
I/21	Donau-Oder-Kanal Becken II	1 500
I/22	Donau-Oder-Kanal Becken III	250
I/27	Mittelwasser	0
I/28	Eberschüttwasser	110
I/29	Kühwörther Wasser	650
II/34	Mühlwasser Lobau	1 200
II/35	Herrenhäufel	90

(4) Im Revier I/21 (Donau-Oder-Kanal Becken II) ist zusätzlich ein Besatz mit den autochthonen Raubfischarten Hecht und Zander in einer Gesamtmenge von höchstens 150 kg zulässig. Es werden folgende Höchstzahlen für den Besatz mit Hecht und Zander in Kilogramm festgesetzt:

Nr.	Reviername	Höchstanzahl an Besatz mit den autochthonen Raubfischarten Hecht und Zander in kg:
I/10	Panozzalacke	0
I/12	Dechantlacke und Peleskawasser	0
I/15	Donaustrom-Lobau	0
I/21	Donau-Oder-Kanal Becken II	30 kg Hecht, 120 kg Zander
I/22	Donau-Oder-Kanal Becken III	0
I/27	Mittelwasser	0
I/28	Eberschüttwasser	0
I/29	Kühwörther Wasser	0
II/34	Mühlwasser Lobau	Höchstanzahl zum Aufbau des Bestandes von autochthonen Raubfischarten (Hecht und Zander) gemäß Abs. 5
II/35	Herrenhäufel	0

(5) Im Revier II/34 (Mühlwasser Lobau) hat die Nationalpark Donau-Auen GmbH den Bestand der autochthonen Raubfischarten

Hecht und Zander, unter Bedachtnahme auf die Ziele dieser Verordnung, aufzubauen. Die Fischarten, Größenklassen und Höchstanzahlen in Stück werden für jedes Jahr folgendermaßen festgesetzt:

Jahr	Fischart	Größenklasse in cm	Höchstanzahl in Stück
2003	Zander	über 35 (laichfähig)	30
	Zander	zweisömmrig (zwischen 15 und 30)	1 200
	Hecht	zweisömmrig (zwischen 25 und 40)	300
2004	Zander	über 35 (laichfähig)	30
	Zander	zweisömmrig (zwischen 15 und 30)	1 200
	Hecht	zweisömmrig (zwischen 25 und 40)	300
2005	Zander	zweisömmrig (zwischen 15 und 30)	800
	Zander	einsömmrig (zwischen 7 und 15)	550
	Hecht	zweisömmrig (zwischen 25 und 40)	300

(6) Über den Aufbau des Bestandes der autochthonen Raubfischarten gemäß Abs. 5 sind wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring und Erfolgskontrolle) gemäß § 17 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 durchzuführen.

(7) Weitere autochthone Fischarten dürfen nur mit Bewilligung des Magistrates besetzt werden. Die Behörde hat eine Bewilligung zu erteilen, wenn die Ziele des § 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden und folgende zusätzliche Voraussetzungen vorliegen:

1. die betroffene autochthone Fischart weist eine zu geringe Bestandsdichte auf,
2. es besteht die Gefahr, dass die Art ohne Besatz verschwindet oder verdrängt wird,
3. eine natürliche Wiederbesiedelung ist nicht zu erwarten und
4. eine Abwehr dieser Gefahr kann durch andere geeignetere Maßnahmen nicht erreicht werden.

Im Bescheid sind erforderlichenfalls Auflagen, wie etwa die Begrenzung des Ausfanges, die Erhöhung der Brittelmaße oder die Ausweisung von Laichschonstätten, vorzuschreiben.

(8) Besatzmaßnahmen im Sinne dieser Verordnung sind dem Magistrat und der Nationalpark Donau-Auen GmbH unter Angabe des Besatzzeitpunktes, der Besatzmenge und unter Vorlage des Nachweises über die potenzielle Laichfähigkeit des Besatzmaterials mindestens 3 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.

(9) Im „Schwarzen Loch“, Teil des Fischereireviere I/28 (Eberschüttwasser), ist jeglicher Besatz verboten.

Fanggeräte und Fangtechniken

§ 5. (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung (§ 20) ist ausschließlich die Verwendung folgender Fanggeräte zulässig:

1. zwei Angelstöcke mit je einem Einfachhaken,
2. eine Spinnrute gegebenenfalls mit Mehrfachhaken,
3. eine Fliegenrute oder
4. eine Daubel mit Land- oder Zillenkrän.

In der Fischereilizenz (§ 3 Abs. 1) sind die für den jeweiligen Lizenznehmer erlaubten Fanggeräte festzulegen.

(2) Bei Verwendung von Mehrfachhaken sind die Widerhaken durch Zusammendrücken oder Abfeilen unwirksam zu machen.

(3) Das Spinnfischen ist nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Dezember erlaubt.

(4) Beim Daubelfischen hat die Mindestmaschenweite der Fangnetze 4 x 4 cm zu betragen. Hand- oder Köderfischdaubeln sind verboten.

(5) Das Fischen unter Verwendung von Elektroaggregaten (Elektrofischen) ist verboten.

(6) Vom Verbot im Abs. 5 hat die Behörde auf Antrag Ausnahmen aus nachstehenden Gründen zu bewilligen, sofern die Ziele gemäß § 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden:

1. zu wissenschaftlichen Zwecken für Fischbestandserhebungen,
2. zum Schutz wildlebender autochthoner Fischpopulationen,
3. zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume oder
4. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses,

wenn das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohls deutlich höher zu bewerten ist, als das öffentliche Interesse an der Erhaltung dauerhaft lebensfähiger autochthoner Fischbestände.

(7) Die Bewilligung gemäß Abs. 6 kann nur dann erteilt werden, wenn:

1. der Antragsteller glaubhaft macht, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt,
2. der Erhaltungszustand der betroffenen autochthonen Fischpopulationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet des Nationalparks Donau-Auen trotz Durchführung der bewilligten Maßnahme günstig ist und bleibt und
3. die ausdrückliche schriftliche Zustimmungserklärung der Nationalpark Donau-Auen GmbH vorgelegt wurde.

Im Bescheid sind erforderlichenfalls Auflagen vorzuschreiben.

Köder

§ 6. (1) Als Lebendköder dürfen nur wirbellose Tiere verwendet werden. Als Köderfische dürfen ausschließlich Laube (*Alburnus alburnus*), Giebel (*Carassius auratus gibelio*), Rotauge (*Rutilus rutilus*), Güster (*Blicca bjoerkna*), Aitel (*Leuciscus cephalus*), Flußbarsch (*Perca fluviatilis*) und Brachse (*Abramis brama*), in totem Zustand, unter Einhaltung der jeweiligen Schonzeiten und Brittelmaße, verwendet werden.

(2) Die Verwendung nicht heimischer oder gewässerfremder Fischarten als Köderfische ist verboten.

(3) Die Verwendung von Spezialfertigmködern mit besonderen Geschmacksstoffen (Boilies) ist verboten.

Fischzeiten

§ 7. (1) Im Bereich der Fischereireviere I/10, I/12, II/34, II/35 und I/22 beginnt die Tagesfischzeit eine Stunde vor Sonnenaufgang und endet eine Stunde nach Sonnenuntergang. Im Bereich der Fischereireviere I/15, I/21, I/28 und I/29 beginnt die Tagesfischzeit bei Sonnenaufgang und endet bei Sonnenuntergang.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Daubelfischer.

(3) Im Fischereirevier I/28 (Eberschüttwasser) ist das Fischen vom 1. März bis 31. Mai verboten. Im „Schwarzen Loch“, Teil des Fischereireviere I/28 (Eberschüttwasser), ist das Fischen zusätzlich vom 1. bis 15. Juni verboten.

(4) Im nördlichen Teil des Fischereireviere I/29 Kühwörther Wasser, zwischen der Mühlleitner Furt und der im die Anlage 2 zu dieser Verordnung bildenden Plan ersichtlich gemachten Grenze ist das Fischen vom 1. März bis 31. Mai verboten. Im südlichen Teil des Fischereireviere I/29 Kühwörther Wasser, zwischen der Gänsaufentraverse und der im die Anlage 2 zu dieser Verordnung bildenden Plan ersichtlich gemachten Grenze ist das Fischen vom 16. Oktober bis 30. Juni verboten. Die im die Anlage 2 zu dieser Verordnung bildenden Plan ersichtlich gemachte Grenze zwischen nördlichen und südlichen Teil des Fischereireviere I/29 Kühwörther Wasser ist durch die Behörde in der Natur durch jeweils ein Schild an jedem Ufer erkenntlich zu machen. Das Verrücken, Beseitigen oder Unkenntlich machen eines dieser Schilder ist verboten.

(5) Im Fischereirevier I/15 (Donaurom Lobau) ist die Angel- und Daubelfischerei vom 1. bis 31. Mai verboten.

Fangbare Fischarten, Schonzeiten und Brittelmaße

§ 8. (1) Für die nachfolgenden Fischarten (fangbare Arten) werden folgende Schonzeiten und Brittelmaße festgesetzt:

Fischart	Schonzeit	Brittelmaß in cm
Aitel (<i>Leuciscus cephalus</i>)	–	–
Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	1. Mai – 15. Juni	35
Brachse (<i>Abramis brama</i>)	1. Mai – 31. Mai	30
Flussbarsch (<i>Perca fluviatilis</i>)	–	–
Giebel (<i>Carassius auratus gibelio</i>)	–	–
Güster (<i>Blicca bjoerkna</i>)	–	–

Hecht (<i>Esox lucius</i>)	1. Jänner – 31. Mai	55
Karpfen:		
Zuchtform (<i>Cyprinus carpio</i>)	1. Mai – 31. Mai	35
Wildform (<i>Cyprinus carpio carpio</i>)	1. Jänner – 30. Juni	50
Laube (<i>Alburnus alburnus</i>)	1. Mai – 30. Juni	–
Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	16. März – 31. Mai	30
Nerfling (<i>Leuciscus idus</i>)	1. Mai – 31. Mai	35
Rotauge (<i>Rutilus rutilus</i>)	–	–
Schied (<i>Aspius aspius</i>)	15. April – 31. Mai	65
Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	1. Juni – 15. Juli	30
Wels (<i>Silurus glanis</i>)	1. Juni – 30. Juni	85
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i>)	1. Jänner – 31. Mai	45

(2) Alle im Abs. 1 nicht aufgezählten heimischen Fischarten, sowie Neunaugen, Muscheln und Krustentiere dürfen nicht befischt werden (ganzjährige Schonzeit).

(3) Jeder außerhalb der Schonzeit gefangene maßige Hecht (*Esox lucius*), Wels (*Silurus glanis*), Schied (*Aspius aspius*) oder Zander (*Stizostedion lucioperca*) muss entnommen werden.

(4) Gefangene Fische nicht heimischer Arten, wie insbesondere Aal (*Anguilla anguilla*), Amur (*Ctenopharyngodon idella*), Blaubandbärbling (*Pseudorasbora parva*), Nordamerikanischer Zwergwels (*Ictalurus nebulosus*), Tolstolob (*Hypophthalmichthys molitrix*) und Sonnenbarsch (*Lepomis gibbosus*) müssen entnommen werden.

(5) Verletzte Fische, die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden.

Tages- und Jahresentnahmebeschränkungen

§ 9. (1) Jeder Lizenznehmer darf Karpfen (*Cyprinus carpio*), Schleien (*Tinca tinca*), Zander (*Stizostedion lucioperca*), Hechte (*Esox lucius*), Welse (*Silurus glanis*) und Schiede (*Aspius aspius*) nur im nachstehend angeführten Ausmaß entnehmen:

Im Jahr höchstens 30 Stück, davon höchstens 10 Stück Raubfische, wobei pro Tag insgesamt höchstens 2 Stück entnommen werden dürfen.

(2) Von anderen als den in Abs. 1 angeführten fangbaren Arten (§ 8 Abs. 1) dürfen je Fangtag einschließlich Köderfische bis zu 20 Stück entnommen werden.

(3) Ist die erlaubte Tagesentnahme erreicht, ist das Weiterfischen verboten.

Aufzeichnungspflicht, Aneignung gefangener Fische

§ 10. (1) Jeder Fischereiausübende muss bei Ankunft am Fischwasser den jeweiligen Fischtage in der Tagesstatistik der Fischereilizenz ankreuzen.

(2) Die Aneignung jedes gefangenen Fisches ist unverzüglich nach der Landung und Versorgung in die Fangstatistik der Fischereilizenz einzutragen. Nicht angeeignete Fische mit Ausnahme von maßigen Raubfischen (§ 8 Abs. 3) und Fische nicht heimischer Arten (§ 8 Abs. 4) sind unverzüglich in das Fischwasser rückzusetzen.

(3) Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind unverzüglich nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht rückzusetzen. Befinden sie sich aber in einem Zustand, welcher ein Weiterleben nicht erwarten lässt, so sind sie sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen.

Hältern von Fischen

§ 11. (1) Angeeignete Fische sind entweder sofort abzuschlagen oder gut sichtbar in geeigneten Setzkäscher zu hältern. Mit Ausnahme von Köderfischen in entsprechenden Köderwannen müssen gehälterte Fische angeeignet werden. Drahtsetzkäscher sind nur zur Hälterung des Aales (*Anguilla anguilla*) zulässig, ansonsten ist deren Verwendung verboten.

(2) Köderfischbehälter dürfen nur während der Ausübung der Fischerei in das Wasser eingebracht werden. Das Hinterlassen von Köderfischbehältern im Wasser über den Fischtage hinaus ist verboten.

(3) Die lebende Aufbewahrung von Fischen am Fischwasser über den Fischtage hinaus ist verboten. Eine Ausnahme besteht für Daubelfischer beim Hältern von Fischen im Holzkalter.

Winterfischen

§ 12. Das Fischen in Gewässern mit geschlossener Eisdecke oder vereistem Uferbereich ist verboten.

Anfüttern

§ 13. Das Einbringen von Fischfutter (Anfüttern) in die Gewässer des Nationalparks Donau-Auen ist verboten.

Bootsfischerei

§ 14. (1) Bootsfischerei ist in den befischbaren Gewässerbereichen der Fischereireviere I/10, I/28, I/29 und II/35 zu den gemäß § 7 geregelten Fischzeiten erlaubt. Zum Ab- und Anlegen der Boote dürfen diese Fristen um jeweils höchstens 30 Minuten überschritten werden.

(2) Fischereiausübende dürfen ausschließlich Holzboote gemäß Abs. 3 verwenden. Davon ausgenommen sind Kunststoffboote, die dem Magistrat spätestens mit 31. Dezember 1998 gemeldet wurden.

(3) Jedes Boot ist dem Magistrat schriftlich zu melden und mit einer gut sichtbaren Nummer zu versehen.

(4) Die Boote sind ausschließlich an gekennzeichneten Bootsplätzen zu verheften. Der Gebrauch von Motoren in den Ausständen ist untersagt. Verwahrloste und unbrauchbare Boote müssen entfernt werden.

(5) Bei der Bootsbenützung ist ein Mindestabstand von 10 m zu Schilfflächen einzuhalten.

(6) Die Verwendung von Echoloten und Fischfindern ist verboten.

Uferschutz

§ 15. (1) Bei der Fischereiausübung ist jede Verschmutzung oder sonstige Beeinträchtigung der Ufersäume untersagt. Darunter fallen insbesondere:

1. das Errichten von Anlageplätzen durch Ausholzen oder Mähen,
2. das Anlegen von Wegen durch das Unterholz,
3. das Zerstören von Uferabbrüchen und
4. das Errichten von dauerhaften Angelsitzen.

(2) Fischereiausübenden, die im Besitz einer gültigen Fischereilizenz (§ 3) sind, ist das Begehen des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) außerhalb der entsprechend gekennzeichneten Wege (§ 6 Abs. 2 Z 3 Wiener Nationalparkgesetz) nur auf folgenden anderen Wegen erlaubt:

1. auf dem unter Bedachtnahme auf die Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz kürzesten und schonendsten Weg zum und vom Fischwasser des Fischereireviere,
2. entlang der Ufersäume des Fischereireviere im für das Fischen unbedingt erforderlichen Ausmaß und
3. wenn kein entsprechend gekennzeichnete Weg (§ 6 Abs. 2 Z 3 Wiener Nationalparkgesetz) zum oder am Fischwasser vorhanden ist.

(3) Das „Schwarze Loch“, Teil des Fischereireviere I/28 (Eberschüttwasser), darf nur vom Hubertusdamm aus befischt werden.

Zufahrt

§ 16. (1) Das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) ist auf den gekennzeichneten Wegen (§ 6 Abs. 2 Wiener Nationalparkgesetz) nur mit der Bewilligung der Behörde durch Bescheid zulässig. Diese ist zu erteilen, wenn die Ziele des § 1 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz ist das Befahren des Gebietes des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) zur Ausübung der Überwachungstätigkeit im unbedingt erforderlichen Ausmaß erlaubt.

(3) Daubelfischern, die im Besitz einer gültigen Fischereilizenz (§ 3) sind, ist zusätzlich die einmalige Zufahrt zu den jeweiligen Daubelanlagen an einem Tag pro Kalenderwoche gestattet. Die Zu- und Ausfahrt ist von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang zulässig. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen ist weiters jegliche Fahrt von 10 bis 18 Uhr verboten. Datum und Uhrzeit der Zu- und Ausfahrten sind vor der Zufahrt in den Nationalpark beziehungsweise vor Fahrtantritt auf den Listen, die dem Muster der Anlage 3 zu entsprechen haben, einzutragen. Die Ausstellung dieser Listen obliegt der Behörde.

(4) Listen gemäß Abs. 3 sind den Fischereiaufsehern und Überwachungsorganen gemäß § 18 Wiener Nationalparkgesetz auf Verlangen vorzuweisen und mit Jahresende der Behörde zu übergeben.

(5) Die Zufahrt für Daubelfischer ist nur über die in dem die Anlage 1 zu dieser Verordnung bildenden Plan ausgewiesenen Wege

und zwar über die am Hubertusdamm gelegenen und über die in Richtung Donau abzweigenden Wege zulässig.

(6) Die Zufahrtsbeschränkung gemäß Abs. 3 gilt nicht für Fahrten von Daubelfischern, die bei Elementarereignissen (Hochwasser, Brand usw.) zur Eigentumssicherung unmittelbar erforderlich sind. Diese Fahrten sind jedoch gemäß Abs. 3 vierter Satz aufzuzeichnen.

Monitoring

§ 17. (1) Die Nationalpark Donau-Auen GmbH hat regelmäßige wissenschaftliche Untersuchungen (Monitoring und Erfolgskontrolle) durchzuführen. Folgendes ist durchzuführen:

1. die Ertragsfähigkeitsbestimmungen, die z. B. der Abschätzung der Höchstanzahlen an zulässigen Jahreslizenzen und der Höchstanzahlen der zulässigen Besatzmaßnahmen dienen und mindestens einmal pro Jahr bei Mittelwasser durchzuführen sind;

2. Untersuchungen der Auswirkungen verschiedener Nutzungen (z. B. der Fischerei und der Badenutzung) insbesondere auf Arten und Lebensräume in Gewässern und auf Vogelarten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie;

3. Untersuchungen über die Auswirkungen des Besatzes gemäß § 4 Abs. 5 auf alle im Gewässer vorkommenden Fischarten, deren Artenzusammensetzung, Größenklassen und Alterszusammensetzung.

(2) Über die Ergebnisse der Untersuchungen der Nationalpark Donau-Auen GesmbH gemäß Abs. 1 ist der Behörde jährlich, spätestens aber bis zum 31. Dezember jeden Jahres, ein Bericht vorzulegen, der zusätzlich zu den Ergebnissen, die Daten zu den Ertragsfähigkeitsbestimmungen (insbesondere die Datenbögen und die populations-biologischen Grunddaten) bezugnehmend auf die Fang- und Besatzstatistik zu enthalten hat.

Begriffsbestimmungen

§ 18. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:

1. „Wiener Fischereigesetz“ das Wiener Fischereigesetz, LGBl. für Wien Nr. 1/1948, in der jeweils geltenden Fassung,

2. „Wiener Nationalparkgesetz“ das Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. für Wien Nr. 37/1996, in der jeweils geltenden Fassung,

3. „Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie“ ist die Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997, ABl. Nr. L 305 vom 8. November 1997 S. 42,

4. „Vogelschutz – Richtlinie“ ist die Richtlinie 79/409/EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 103 vom 25. April 1979 S. 1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997, ABl. Nr. L 223 vom 13. August 1997 S. 9,

5. unter den Gewässern der „Unteren Lobau“ versteht man die Gewässer der Reviere I/15 (Donaustrom-Lobau), I/27 (Mittelwasser), I/28 (Eberschüttwasser) und I/29 (Kühwörther Wasser),

6. unter den Gewässern der „Oberen Lobau“ versteht man die Gewässer der Reviere I/10 (Panozzalacke), I/12 (Dechantlacke und Peleskawasser), I/21 (Donau-Oder-Kanal Becken II), I/22 (Donau-Oder-Kanal Becken III), II/34 (Mühlwasser Lobau) und II/35 (Herrenhäufel).

Strafbestimmungen

§ 19. Ein Zuwiderhandeln gegen diese Verordnung ist gemäß § 19 Wiener Nationalparkgesetz strafbar.

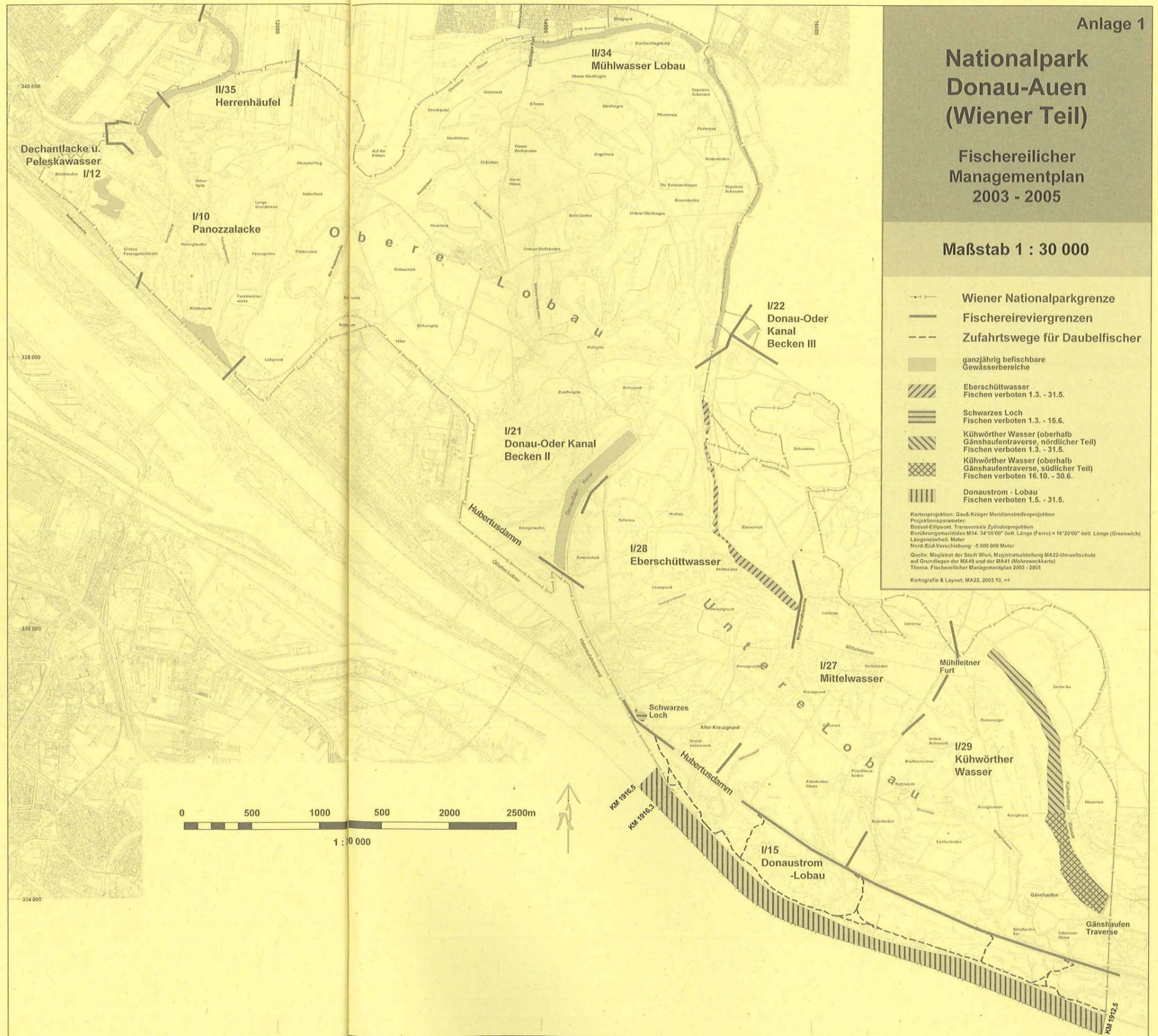
Geltungsbereich

§ 20. Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Nationalparks Donau-Auen (§ 4 Abs. 1 Wiener Nationalparkgesetz) sowie auf jene Teilgebiete von Fischereirevieren, die gemäß § 8 Abs. 3 zweiter Satz Wiener Nationalparkgesetz außerhalb des Nationalparkgebietes gelegen sind.

Inkrafttreten

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Magistrat der Stadt Wien
Magistratsabteilung 22

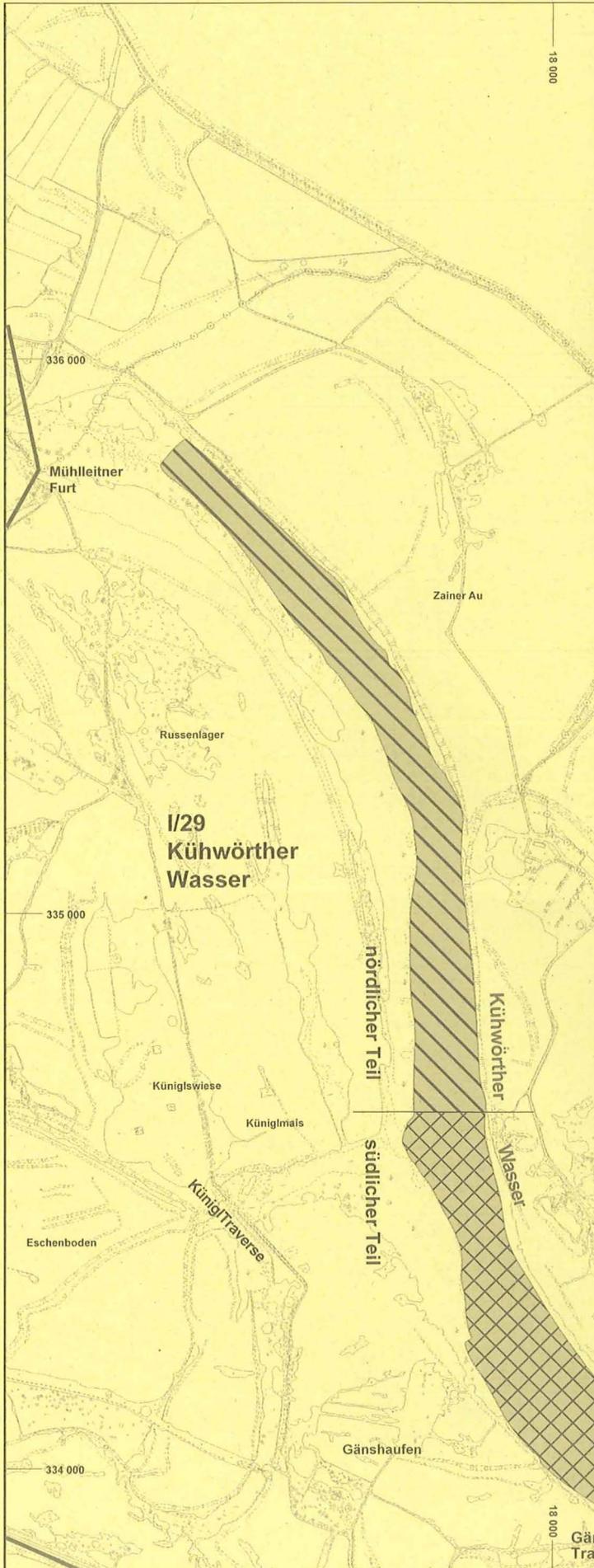


Anlage 2

**Nationalpark
Donau-Auen
(Wiener Teil)**

**Detailplan zum
Fischereilichen
Managementplan
2003 - 2005**

Maßstab 1 : 10 000



—|— Wiener Nationalparkgrenze

— Fischereireviergrenzen

**Ausschnitt des Fischereireviers
I/29 Kühwörther Wasser:**

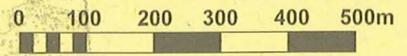
 Kühwörther Wasser (oberhalb Gänshaufentrasverse, nördlicher Teil)
Fischen verboten 1.3. - 31.5.

 Kühwörther Wasser (oberhalb Gänshaufentrasverse, südlicher Teil)
Fischen verboten 16.10. - 30.6.

Kartenprojektion: Gauß-Krüger Meridianstreifenprojektion
Projektionsparameter:
Bessel-Ellipsoid, Transversale Zylinderprojektion
Berührungsmeridian M34:
34°00'00" östl. Länge (Ferro) = 16°20'00" östl. Länge (Greenwich)
Längeneinheit: Meter
Nord-Süd-Verschiebung: -5 000 000 Meter

Quelle: Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung MA22-Umweltschutz
auf Grundlagen der MA49 und der MA41 (Mehrzweckkarte)
Thema: Fischereilicher Managementplan 2003 - 2005

Kartografie & Layout: MA22, 2003.02, <<



1 : 10 000



334 000

Anlage 3

zu § 16 Abs. 3

Fahrtenverzeichnis für das Jahr

Name:

Daubelnummer:

Zufahrt		Ausfahrt	
Datum	Uhrzeit	Datum	Uhrzeit

(Poo/03/004.)

WIENER LINIEN GesmbH & Co. KG
Abteilung Elektro- und Maschinentechnik – B68

Offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: WIENER LINIEN GesmbH & Co. KG, Abteilung Elektro- und Maschinentechnik – B68.

Gegenstand der Leistung: Lieferung und Montage von Trockenlöschleitungen.

Ort der Ausführung: Stationen U1/1 „Kagranner Platz“ bis U1/2 „Rennbahnweg“.

Zeitraum der Leistungserstellung: Februar 2004 bis September 2006.

Angebote für Teilleistungen sind nicht zugelassen.

Angebotsunterlagen: Sind ab 4. Dezember 2003 bis 16. Jänner 2004 im Kundenzentrum der WIENER LINIEN GesmbH & Co. KG, 1031 Wien, Erdbergstraße 202, Schalter 7, werktags in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr zum Preis von 144 EUR (inkl. MWSt.) erhältlich.

Auf Wunsch werden die Ausschreibungsunterlagen auf dem Postweg zuzüglich Portospesen per Nachnahme zugesandt (Firmensitz außerhalb Wiens).

Anforderungen unter der Faxnummer: (01) 79 09-680 09.

Allfällige Auskünfte unter der Telefonnummer: (01) 79 09-687 04, Ing. Posch.

Ablauf der Angebotsfrist: Montag, 26. Jänner 2004, 10.00 Uhr.

Das Angebot muss in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift der zu vergebenden Leistungen und des Abgabetermins, spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist, bei den WIENER LINIEN GesmbH & Co. KG, Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, 1120 Wien, Längenfeldgasse 23, 2. Stock, Kanzlei, eingelangt sein.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig ausgestellte Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Datum und Uhrzeit der Angebotseröffnung: 26. Jänner 2004, 10.05 Uhr.

Ort der Angebotseröffnung: Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, 1120 Wien, Längenfeldgasse 23, 2. Stock, Besprechungszimmer.

Teilnahme an der Angebotseröffnung: Nur Vertreter jener Firmen, die Angebote abgegeben haben.

Zuschlagsfrist: 5 Monate.

Sonstige Angaben: Als Eignungsnachweis werden die in den „Allgemeinen Angebotsbestimmungen (WStW 9310)“ genannten Unterlagen definiert. Die grundsätzliche Eignung kann durch Führung im Auftragnehmerkataster Österreich, ANKÖ, 1201 Wien, Postfach 142, Handelskai 94–96, Telefon (01) 333 66 66, nachgewiesen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Einschränkung der aus derzeitiger Sicht zu erwartenden Mittelfreigabe oder einer wesentlichen Änderung seiner Organisationsstruktur) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.

(Poo/03/005.)

WIENER LINIEN GesmbH & Co. KG
Abteilung Elektro- und Maschinentechnik – B68

Offenes Verfahren

Ausschreibende Stelle: WIENER LINIEN GesmbH & Co. KG, Abteilung Elektro- und Maschinentechnik – B68.

Gegenstand der Leistung: Lieferung und Montage von Trockenlöschleitungen.

Ort der Ausführung: Stationen U1/3 „Aderklaaer Straße“ bis U1/4 „Leopoldau“.

Zeitraum der Leistungserstellung: Februar 2004 bis September 2006.

Angebote für Teilleistungen sind nicht zugelassen.

Angebotsunterlagen: Sind ab 4. Dezember 2003 bis 16. Jänner 2004 im Kundenzentrum der WIENER LINIEN GesmbH & Co. KG, 1031 Wien, Erdbergstraße 202, Schalter 7, werktags in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr zum Preis von 300 EUR (inkl. MWSt.) erhältlich.

Auf Wunsch werden die Ausschreibungsunterlagen auf dem Postweg zuzüglich Portospesen per Nachnahme zugesandt (Firmensitz außerhalb Wiens).

Anforderungen unter der Faxnummer: (01) 79 09-680 09.

Allfällige Auskünfte unter der Telefonnummer: (01) 79 09-687 04, Ing. Posch.

Ablauf der Angebotsfrist: Montag, 26. Jänner 2004, 10.00 Uhr.

Das Angebot muss in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift der zu vergebenden Leistungen und des Abgabetermins, spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist, bei den WIENER LINIEN GesmbH & Co. KG, Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, 1120 Wien, Längenfeldgasse 23, 2. Stock, Kanzlei, eingelangt sein.

Verspätet eingelangte oder nicht vorschriftsmäßig ausgestellte Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Datum und Uhrzeit der Angebotseröffnung: 26. Jänner 2004, 10.30 Uhr.

Ort der Angebotseröffnung: Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, 1120 Wien, Längenfeldgasse 23, 2. Stock, Besprechungszimmer.

Teilnahme an der Angebotseröffnung: Nur Vertreter jener Firmen, die Angebote abgegeben haben.

Zuschlagsfrist: 5 Monate.

Sonstige Angaben: Als Eignungsnachweis werden die in den „Allgemeinen Angebotsbestimmungen (WStW 9310)“ genannten Unterlagen definiert. Die grundsätzliche Eignung kann durch Führung im Auftragnehmerkataster Österreich, ANKÖ, 1201 Wien, Postfach 142, Handelskai 94–96, Telefon (01) 333 66 66, nachgewiesen werden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere bei einer massiven Einschränkung der aus derzeitiger Sicht zu erwartenden Mittelfreigabe oder einer wesentlichen Änderung seiner Organisationsstruktur) von einer Vergabe der Leistung Abstand zu nehmen und das Verfahren zu widerrufen.



B A U U N T E R N E H M U N G
ING. KURT HAMMERL GES.M.B.H.
1150 WIEN, FRIESGASSE 7/20, TEL. 893 07 70, FAX DW 19
www.hammerl-bau.at